

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 7 (1909)
Heft: 12

Artikel: Der neue Lehrplan der Fachschule für Vermessungswesen in Stuttgart
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-180729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Lehrplan der Fachschule für Vermessungswesen in Stuttgart.

Die mit der Baugewerkschule in Stuttgart verbundene Fachschule für Vermessungswesen verlangt für den Eintritt die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Oberrealschule. Nach der bisherigen Organisation waren dem eigentlichen Fachstudium als Geometer drei Semester zugewiesen, nach deren Absolvierung das Geometerexamen folgte. Ein weiteres viertes Semester, das aber für die Geometer nicht obligatorisch, zu dessen Besuch aber die erfolgreiche Geometerprüfung Voraussetzung war, war der Kulturtechnik zugewiesen. Am Schlusse desselben konnte sich der geprüfte Geometer noch den Titel eines Kulturtechnikers erwerben.

Die württembergischen Geometer wünschen in ihrer Mehrheit wie ihre Kollegen in Preußen als wissenschaftliche Grundlage für das Studium der Geodäsie die Maturität und das eigentliche Fachstudium an der Hochschule, stellen also dieselben Postulate auf, wie unser Verein, bis jetzt allerdings ohne mit denselben bei der Landesregierung durchzudringen. Einen bedeutenden Erfolg, den sie als Übergangsstadium zur vollen Erreichung ihres Zieles betrachten, haben sie aber erreicht durch die Revision und Erweiterung des bisherigen Lehrplanes und Zufügung eines weiteren Fachsemesters. Der bisherige Kurs für Kulturtechniker wird als fünftes Semester beibehalten, ist aber wie früher nur fakultativ.

Das Studium als Geometer und Kulturtechniker wird also in Zukunft $2\frac{1}{2}$ Jahre dauern.

Wir glauben unsern Lesern einen Dienst zu erweisen und den Sektionen Anlaß zu Diskussionen zu geben, wenn wir hier den Lehrplan mitteilen, indem wir zugleich aus dem Programm der Geometerschule am Technikum Winterthur die bezüglichen Zahlen zur Vergleichung beisetzen. Dabei fällt das erste und teilweise auch das zweite Semester, als wesentlich zur Vorbereitung auf den Fachunterricht dienend, außer Betracht.

Sodann ist noch beigefügt das Lehrprogramm für das dreijährige Studium der Geometer an der technischen Hochschule in München.

In dieser Zusammenstellung ist der Unterricht in deutscher Sprache im III. Kurse des Technikums Winterthur mit 3 Stunden nicht aufgenommen.

Lehrfächer	Neuer Lehrplan der Stuttgarter Fachschule für Vermessungswesen						Lehrprogramm für dreijähriges Studium an der Technischen Hochschule in München						Lehrplan der Geometerschule am Technikum in Winterthur						
	Wöchentliche Stundenzahl im Semester						Wöchentliche Stundenzahl im Semester						Wöchentliche Stundenzahl im Semester						
	I	II	III	IV	Kult.-Kurs*)	zus.	I	II	III	IV	V	VI	zus.	II	III	IV	V	VI	zus.
A. Mathematik und Naturwissenschaften.	8	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	4	4	3	—	—	11
Algebra (niedere Analysis)	6	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	6
Ebene Trigonometrie	—	—	3	—	—	3	—	4	—	—	—	4	—	—	2	1	—	3	
Sphärische Trigonometrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anwendung der Trigonometrie auf die Lösung geodät. Aufgaben	—	6	—	2	—	2	8	—	—	—	—	8	4	4	—	—	—	8	
Darstellende Geometrie	—	4	—	—	—	4	—	8	—	—	—	24	—	—	3	6	—	3	
Analytische Geometrie	—	4	4	—	—	8	9	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
Differential- u. Integralrechnung	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	8	
Stereometrische Uebungen	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
Mathematische Uebungen	3	4	—	—	—	5	3	3	—	—	—	6	3	3	—	—	—	6	
Physik	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	3	—	—	—	—	3	
Chemie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	3	
Hydrostatik und Hydraulik	19	16	10	8	3	56	20	20	7	—	—	47	19	16	12	7	2	56	
B. Geodäsie.	6	10	8	10	—	34	—	—	8	12	8	38	—	5	6	4	3	32	
Vermessungskunde (Vortrag und Uebungen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	
Höhere Geodäsie	4	4	—	—	—	8	4	4	4	4	4	4	6	—	6	4	—	20	
Planzeichnen	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Planschriften	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	
Praktisches Rechnen	—	2	2	2	—	6	—	—	—	3	3	6	—	—	—	—	—	—	
Vermessungsvorschriften	—	3	3	3	—	9	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	7	
Ausgleichsrechnung	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	
Zeichnen geodät. Instrumente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kartierungsübungen	16	19	13	15	—	63	4	4	14	18	19	76	6	13	12	20	10	61	
Zusammenhängende Vermessungsübungen	zwischen dem II. und III. Semester 12 Tage						im IV. Semester 2 Wochen												

Die Vergleichen, zu welchen die gegebenen Zahlen herausfordern, sind mit einigen Vorbehalten zu machen, namentlich insoweit es den Lehrplan der technischen Hochschule in München betrifft. Interessant sind die Summenzahlen der Hauptrubriken *A B* und *C* für die Geometerschulen in Stuttgart und Winterthur, nämlich:

	Stuttgart	Winterthur
Mathematik und Naturwissenschaften	56	56
Geodäsie	63	59
Bauingenieurfächer	30	32

welche nahe Übereinstimmung zeigen.

Weniger ist dies der Fall für die folgenden

Rechts- und Staatswissenschaft	6	2
Landwirtschaft	18	9

welche zum Schlusse führen, daß namentlich für den zukünftigen Nachführungsgeometer im Lehrplane der schweiz. Schule noch eine empfindliche Lücke besteht. Schon öfters ist auf diesen Mangel hingewiesen worden; er hat sich bisher nicht in besonderem Grade fühlbar gemacht, weil die überwiegende Zahl unserer Geometer noch immer mit Neumessungen beschäftigt ist. Diejenigen unserer Kollegen, welche sich mit Nachführungen zu befassen haben, empfinden den Mangel einer Einführung in die Rechtswissenschaften fast täglich, ein künftiges Programm für die Geometerbildung, mag sie nun dem Technikum oder Polytechnikum zugewiesen werden, wird deshalb nicht bei dem Fache „Katasterwesen“ stehen bleiben können, sondern eine Erweiterung auch in dieser Beziehung bringen müssen.

Neu ist in dem Stuttgarterprogramm das Fach: Bearbeitung von Ortsbauplanerweiterungen. Eine stattliche Reihe deutscher Geometer hat sich in den Konkurrenzen für Stadterweiterungen hervorragend beteiligt, sie haben sogar schon im Wettbewerb mit Architekten erste Preise errungen und damit den Beweis geleistet, daß gerade der Geometer durch seine Praxis wie nicht leicht ein anderer dazu befähigt ist, dem Terrain die Forderungen des modernen Verkehrs und der Hygiene anzupassen.

Wünschbar wäre u. E. noch eine gründliche Kenntnis der einfacheren Reproduktionsverfahren. Das Bedürfnis nach genauen und zugleich billigen Vervielfältigungen von Plänen und Handrissen mit ihrem urkundlichen Zahlenmaterial macht sich immer fühlbarer geltend, es muß um so ausgesprochener werden, je häufiger sich Mutationen folgen, welche in ihrer chronologischen Reihenfolge die rechtliche Stellung der Grundstücke zu irgend einer Zeit genau erkennen lassen sollen.

St.